

Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm (Veranstalter) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann nur schriftlich erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Kirchengemeinde zustande. Eine Anmeldebestätigung erfolgt binnen 14 Tagen.

2. Bezahlung

2.1. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 30,00 € pro Erwachsenen und 15,00 € pro Kind fällig.

2.2. Die Restzahlung erfolgt spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt.

2.3. Kosten für Neben- und Zusatzleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und sind für die Kirchengemeinde bindend. Die Kirchengemeinde behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Teilnehmer vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von der Kirchengemeinde nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird er dem Teilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer, Umbuchung, Nichtinanspruchnahme

4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Kirchengemeinde. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die Kirchengemeinde nicht mehr den vereinbarten Reisepreis, sondern eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von der Kirchengemeinde ersparten Aufwendungen. Tritt der Teilnehmer früher als 2 Monate vor Beginn der Reise zurück, so werden pro Person 15,50 € für anteilige Organisationskosten einbehalten. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Kirchengemeinde kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Folgende Bearbeitungs- bzw. Stornogebühren werden bei Abmeldung von einer Freizeit erhoben:

- a) bis 30 Tage vor Reisesantritt 15 % vom Reisepreis pro Person
- b) bis 20 Tage vor Reisesantritt 20 % vom Reisepreis pro Person
- c) bis 15 Tage vor Reisesantritt 30 % vom Reisepreis pro Person
- d) bis 10 Tage vor Reisesantritt 40 % vom Reisepreis pro Person
- e) ab 9 Tage vor Reisesantritt 50 % vom Reisepreis pro Person

4.2 Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die Kirchengemeinde bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5. Rücktritt und Kündigung durch die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

5.1. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Kirchengemeinde nachhaltig stört oder wenn er sich in besonderem Maße vertragswidrig verhält, so dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Kirchengemeinde, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

5.2. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl. In diesem Fall ist die Kirchengemeinde dazu verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die Kirchengemeinde den Teilnehmer davon zu unterrichten.

6. Gewährleistung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Im übrigen kann der Teilnehmer die in dem § 651 c bis f BGB vorgesehenen Rechte in Anspruch nehmen. Vor einer Kündigung ist der Kirchengemeinde eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder der Kirchengemeinde verweigert wird oder wenn nicht die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Die Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise gegenüber der Kirchengemeinde geltend zu machen, außer wenn der Reisende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist; sie verjähren in sechs Monaten nach Beendigung der Reise.

7. Beschränkung der Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung der Kirchengemeinde, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die Kirchengemeinde für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

7.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und Teilnehmern hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt die Kirchengemeinde insoweit Fremdleistungen, sofern es in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Sie haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Ein etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Teilnehmer hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.